

Erläuterungen zum Satzungsentwurf zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Zu § 1 Abs. 2:

Die Festsetzung von Durchschnittssätzen dient der Verwaltungsvereinfachung. Diese Durchschnittssätze werden gezahlt, auch wenn die tatsächlichen Erstattungsbeträge geringer oder höher sind. Durchschnittssätze sind als Stundensätze oder als nach Stunden gestaffelte Tagessätze festzusetzen. Zeitabschnitte der Inanspruchnahme und Stunden- bzw. Tagessätzen müssen durch Satzung festgelegt werden. An den bisherigen Zeitabschnitten kann festgehalten werden und lediglich der Stunden- bzw. Tagessatz angepasst werden. Über die Höhe der Sätze muss diskutiert werden (siehe Anlage Nachbargemeinden).

Zu § 3 Abs. 1:

Allgemeiner Bezug auf die Grundlage der Berechnung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG). Bisher wurde für jeden Ortsteil die Gemeindegruppengröße und der Prozentsatz des Mindestbetrages nach dem AufwEntG aufgeführt.

Der Allgemeine Bezug auf das AufwEntG hat den Vorteil, dass bei einer Gesetzesänderung die Entschädigungssatzung nicht angepasst werden muss.

Zu § 3 Abs. 2:

Bisher nicht in der Entschädigungssatzung festgeschrieben. Nachbargemeinden haben teilweise diesen Absatz eingefügt.

Zu § 5:

Bei Parlamentswahlen haben die Mitwirkenden lediglich einen Anspruch auf die für die betreffenden Wahlen festgelegt Entschädigungssätze. Laut Kommentierung zur GemO erscheint es allerdings akzeptabel ergänzend eine Entschädigung zu zahlen, soweit eine gesonderte Regelung in der Satzung besteht. Dies vor dem Hintergrund, dass es immer schwieriger wird ehrenamtliche Wahlhelfer zu gewinnen. Über die zukünftige Höhe muss diskutiert werden (siehe Anlage Wahlhelfer).

Zu § 6:

Mit der Einfügung des § 6 soll eine Anpassung der Entschädigungsbeträge an die Gemeinden Dauchingen und Deisslingen erreicht werden. Die Gemeinden Nachbargemeinden haben keine gesonderten Entschädigungssätze für die Fahrer/innen des Spurwechsels. Die Abrechnung erfolgt dort nach den Durchschnittssätzen des § 1 ihrer jeweiligen Satzungen. Die Zeitspannen sind in den beiden anderen Gemeinden unterschiedlich (siehe Anlage Spurwechsel).

Grundsätzlich gilt:

Alle als Anlage beigefügten Kosten- und Vergleichsberechnungen erfolgen auf Grundlage der Durchschnittssätze nach § 1. Sollen diese geringer oder höher ausfallen, müssen die Gesamtkosten neu berechnet werden.